

Empfehlungen des Ministeriums für Bildung und Kultur zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung zum Schulbetrieb sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Vom 01. Juli 2022

Die Empfehlungen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen zielen darauf, in der Abwägung des Gesundheitsschutzes einerseits sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - hier: insbesondere mit Blick auf den Bildungs- und Erziehungsanspruch der Kinder sowie des Betreuungsanspruchs der Erziehungsberechtigten - andererseits, praktikable Wege zu gehen, um der aktuellen Situation der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen. Die Rechte der Kinder auf Zugang und den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind trotz der aktuellen Pandemielage immer im Blick zu halten und sie sollen unter den Bedingungen der Pandemie und den Maßnahmen, die die Landesregierung ergriffen hat, erhalten bleiben.

Betreuungsangebot, offene Gruppen

Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis einer Einrichtung ist möglich.

Abweichen vom Personalschlüssel

Durch den immer noch vor allem durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Personalausfall ist eine Unterschreitung der in der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung festgelegten Mindestpersonalisierung erlaubt, sofern

- die Wahrnehmung der gebotenen Aufsichtspflicht in der Einrichtung jederzeit gewährleistet ist **und**
- die Mindestpersonalisierung nicht um 25 Prozent abweicht.

Eine weitergehende Unterschreitung der Mindestpersonalisierung ist dem Ministerium für Bildung und Kultur – Referat E 1 – zu melden:

KindertagesstaettenundKindertagespflege@bildung.saarland.de.



Testangebot für Kinder

Die gesetzliche Verpflichtung, nach der die Kindertageseinrichtung jedem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres zweimal pro Kalenderwoche während des Präsenzbetriebes einen Corona-Test anzubieten hat, entfällt. Daher erfolgt eine Belieferung der Kindertageseinrichtungen mit Testkits nicht mehr. Vorhandene Restbestände können auf freiwilliger Basis aufgebraucht werden. Diese Tests sollen in der Regel zu Hause durchgeführt werden.

Testen der Beschäftigten

Für alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten können vorhandene Restbestände an Corona-Tests auf freiwilliger Basis angeboten werden. Neue werden nicht mehr beschafft.

Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation kann wieder in der gewohnten Form in der Einrichtung erfolgen. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung durch die bringende bzw. abholende Person reduziert die Infektionsgefahr. Es kann auch die „Concierge“ Lösung weiterhin umgesetzt werden.

Mund-Nasen-Bedeckung

Innerhalb der Einrichtung ist das freiwillige Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) weiterhin möglich.

Verordnung zur Änderung infektionsschutzrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Der Ministerrat hat eine Neufassung der landesrechtlichen Vorschriften am 28. Juni 2022 beschlossen. Die neugefasste Verordnung mit Begründung ist als Anlage diesen Empfehlungen beigelegt. Von besonderer Bedeutung ist der Artikel 1 § 3, der die Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis regelt.

